

teilt Frank Apel
Tel. 0 52 41 / 82- 32 01
Fax 0 52 41 / 82- 33 91
E-Mail Frank.Apel@gt-net.de
Gebäude Friedrich-Ebert-Str. 54, 33330 Gütersloh
Zimmer 210
Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen
Mein Zeichen 40.3
Datum 03.09.2020

Anmeldung zur Offenen Ganztagschule – Schuljahr 2021/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns sehr, dass Sie sich entschieden haben Ihr Kind zu den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule anzumelden. Hierzu haben wir einen Formularsatz zusammengestellt, den Sie mit diesem Anschreiben erhalten. Selbstverständlich stehen wir Ihnen beim Ausfüllen der Dokumente gerne hilfreich zur Seite. Wir wünschen Ihrem Kind / Ihren Kindern eine gute und erfolgreiche Schulzeit!

Diesem Schreiben beigelegt sind:

- Der **Aufnahmevertrag** (zweifach). Bitte geben Sie beide Exemplare ausgefüllt und unterschrieben im Schulsekretariat ab. Bei getrennt lebenden Erziehungsberechtigten ist der Vertrag von beiden Elternteilen zu unterschreiben. Nach Bearbeitung erhalten Sie ein von der Schulleitung unterschriebenes Exemplar für Ihre Unterlagen zurück.
- Das **Merkblatt** „Hinweise zu Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule und zu den Kosten der Mittagsverpflegung“. Dieses ist Bestandteil des Aufnahmevertrages.
- Eine verbindliche **Erklärung zum Elterneinkommen**. Bitte geben Sie diese Erklärung zusammen mit den entsprechenden Einkommensnachweisen schnellstmöglich an das Schulsekretariat oder direkt an den Fachbereich Jugend und Bildung, Abteilung Förderung von Kindern in Tagesbetreuung der Stadt Gütersloh zurück. Es empfiehlt sich dazu, vorab telefonisch mit Ihrem/r Sachbearbeiter/in Kontakt aufzunehmen. Eine Liste mit den Ansprechpartnern/innen liegt bei.
- **Informationen zu den Elternbeiträgen** - zum Verbleib bei Ihren Unterlagen.
- Das **Lastschriftmandat** für den Kostenbeitrag zur Mittagsverpflegung. Dieses geben Sie bitte ausgefüllt im Schulsekretariat ab. Von dort wird es weitergeleitet an den Träger des Offenen Ganztages.

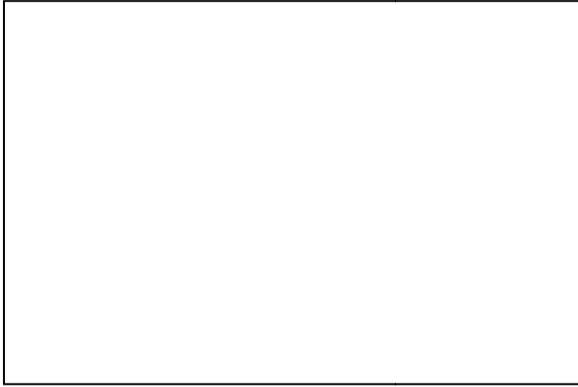
Die zurzeit geltende Beitragssatzung der Stadt Gütersloh (Elternbeitragssatzung) vom 18.12.2009 in der Fassung der 3. Änderung vom 27.02.2015 können Sie im Schulsekretariat einsehen bzw. im Internet herunterladen unter www.guetersloh.de (Leben in Gütersloh – Kinder, Jugendliche und Familien – Kinder – Tageseinrichtungen für Kinder; dort Download „3. Änderung der Elternbeitragssatzung“).

Mit freundlichen Grüßen

i.A., gez. Apel

Frank Apel

Schulstempel:



Gütersloh
DER BÜRGERMEISTER

Fachbereich Schule und Jugend
Friedrich-Ebert-Straße 54
33330 Gütersloh

Aufnahmevertrag (2-fach)

zwischen

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten des Kindes

und der oben genannten Schule,

vertreten durch die Schulleitung

1. Es wird vereinbart, dass das Kind _____, geboren am _____,
Name des Kindes Geburtsdatum

im Schuljahr 20_____ (01.08._____ - 31.07._____) an den außerunterrichtlichen Angeboten der o. g. Grundschule im Rahmen der Offenen Ganztagschule teilnimmt.

Die Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres, das stets am 01.08. beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet.

2. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen zur Offenen Ganztagschule die Zahl der am Schulstandort zur Verfügung stehenden Plätze, so erfolgt primär eine Vergabe der Ganztagsplätze an die Kinder, die auch einen Aufnahmeanspruch in die Schule als nächstgelegene Schule haben.
3. Sofern der Schule nicht bis zum **31.03. eines Jahres** eine schriftliche Kündigung vorliegt, verlängert sich der Teilnahmezeitraum um ein weiteres Schuljahr. Nach erfolgreichem Abschluss der 4. Klasse endet die Vertragsdauer mit Ablauf des 31.07. (Schuljahresende), ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

Eine Abmeldung während des laufenden Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug in eine andere Stadt, Wechsel der Schule) möglich. Auf Verlangen des Schulträgers Stadt Gütersloh ist hierüber ein entsprechender Nachweis zu führen.

4. Die Offene Ganztagschule der o. g. Grundschule ist

montags bis donnerstags in der Zeit von _____ h bis _____ h

und **freitags** in der Zeit von _____ h bis _____ h geöffnet (Regelöffnungszeit).

Die regelmäßige Teilnahme des Kindes an den Angeboten der Offenen Ganztagschule ist an allen Unterrichtstagen während der vorgenannten Regelöffnungszeiten, mindestens aber jeweils bis 15.00 Uhr, verbindlich (Nr. 5.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010, BASS 12-63 Nr. 2 bzw. ABl. NRW. 1/11 S.38, berichtet 2/11 S. 85). Sofern im Einzelfall eine über die Regelöffnungszeit hinausgehende Betreuung des o. g. Kindes unabdingbar notwendig ist, wird hierüber mit der Schule - in Abstimmung mit dem Maßnahmeträger - eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Diese Zusatzvereinbarung wird Bestandteil dieses Aufnahmevertrages. Abweichungen von der vereinbarten Betreuungszeit sind nur nach Absprache mit der Schule und dem Maßnahmeträger der Offenen Ganztagschule möglich.

Vereinbarte Bring- und Abholzeiten sind einzuhalten. Vor 15.00 Uhr können Kinder nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen abgeholt werden. Eine Betreuung in den Ferien wird nicht zwingend am Schulstandort durchgeführt, sondern kann auch schulübergreifend organisiert werden. Für das Zustandekommen eines Ferienangebotes kann die Schule - in Absprache mit dem Maßnahmeträger - eine erforderliche Mindest-Teilnehmerzahl festlegen.

Über mögliche Schließungszeiten der Schule während der Ferien informiert die Schule frühzeitig.

5. Für die Betreuung während der Regelöffnungszeit wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben, dessen Höhe sich aus den als **Anlage** beigefügten Hinweisen - in der jeweils gültigen Fassung - ergibt, die Bestandteil dieses Aufnahmevertrages sind.

Für auswärtige Schülerinnen / Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, wird schuljährlich ein Zusatzbeitrag erhoben, dessen Höhe dem von der Stadt Gütersloh erbrachten Eigenanteil an den Kosten der Offenen Ganztagschule entspricht. Als auswärtige Schüler/innen gelten auch Schüler/innen, die eine Schule besuchen, die nicht in städtischer Trägerschaft steht (wie z.B. die Regenbogenschule).

Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit der Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Offenen Ganztagschule. Sie entfällt nicht bei einer Nichtinanspruchnahme der Angebote der OGS.

6. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Offenen Ganztagschule ist verpflichtend. Mit dieser Anmeldung zur Offenen Ganztagschule wird das o.g. Kind gleichzeitig verbindlich zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung angemeldet. Die Kosten der Mittagsverpflegung werden durch ein zusätzliches Entgelt gedeckt, dessen Höhe von den Erziehungsberechtigten im Schulsekretariat oder beim Träger des Offenen Ganztages erfragt werden kann.
7. Elternbeiträge sowie Entgelte zur Mittagsverpflegung in der Offenen Ganztagschule werden **monatlich jeweils zum 15. (einschl. der Ferienmonate und Fehlzeiten des Kindes, beginnend mit dem 15. August)** fällig. Der Maßnahmeträger kann für die Verpflegungskosten in Absprache mit dem Schulträger ein anderes monatliches Fälligkeitsdatum festlegen.
8. Die Informationen zur Inanspruchnahme wirtschaftlicher Jugendhilfe sowie der Bezuschussung der Kosten der Mittagsverpflegung (vgl. Hinweisblatt) haben die Erziehungsberechtigten zur Kenntnis genommen.
9. Im Interesse des Kindes muss ein Informationsfluss zwischen dem Lehrpersonal der Schule und den Mitarbeitern/innen des Offenen Ganztages stattfinden. Dies kann z. B. in Form eines Logbuches erfolgen. Für den Informationsaustausch geben die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis.
10. Die Schule kann eine fristlose Kündigung für den Fall aussprechen, dass die zu entrichtenden Elternbeiträge über mehr als drei Monate rückständig sind. Gleiches gilt für den Fall, dass Kostenbeiträge zur Mittagsverpflegung für mehr als drei Monate rückständig sind oder die vereinbarten Bring- und Abholzeiten wiederholt nicht eingehalten werden. Ein fristloses Kündigungsrecht seitens der Schule / des Maßnahmeträgers besteht auch im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Benutzungsordnung (Hausordnung) oder bei fehlender Elternmitarbeit / -kooperation.
11. Die „Hinweise zu Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule und zu den Kosten der Mittagsverpflegung“ sowie eine ggfls. von der Schule erlassene Benutzungsordnung haben die Erziehungsberechtigten zur Kenntnis genommen. Sie sind Bestandteil dieses Aufnahmevertrages.
12. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und werden Bestandteil dieses Vertrages.
13. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, um eine entsprechende neue Regelung zu treffen.

Gütersloh, den _____

Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Schulleitung



Diese Anlage zum Aufnahmevertrag in die Offene Ganztagschule ist Vertragsbestandteil

Fachbereich Schule und Jugend
Friedrich-Ebert-Str. 54
33330 Gütersloh

Hinweise zu Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule und zu den Kosten der Mittagsverpflegung

Beispielberechnung:

Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule im Schuljahr 2021/2022:

Einkommen€	Beitrag OGS €
bis 25.000	0
ab 25.001	29-46
ab 30.001	46-59
ab 35.001	59-77
ab 40.001	77-95
ab 45.001	95-118
ab 50.001	118-136
ab 55.001	136-150
ab 60.001	150

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 1.8. analog der Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz. Der zulässige Höchstbetrag für den OGS-Beitrag liegt nach den landesrechtlichen Vorschriften nach § 4 Abs. 4 Elternbeitragssatzung inzwischen bei 150 EUR. Eine Entscheidung, ob dieser Höchstbetrag auch in Gütersloh erhoben wird, steht noch aus. Eine Entscheidung hierzu erfolgt voraussichtlich bis zu Beginn des neuen Schuljahres und führt ggf. zur Änderung der Satzung.

Beitragsermittlung:

Die Elternbeiträge werden linear berechnet, d. h. Sie zahlen entsprechend Ihrer vom Fachbereich Jugend und Bildung ermittelten Gesamteinkünfte einen individuellen Beitrag. Nähere Hinweise hierzu entnehmen Sie bitte den „Informationen zu Elternbeiträgen“.

Mittagsverpflegung

Zur Deckung der Kosten der Mittagsverpflegung wird ein zusätzlicher monatlicher Kostenbeitrag erhoben.

Geschwisterkindregelung:

Bei mehreren Kindern, die gleichzeitig in unterschiedlichen Betreuungseinrichtungen in der Stadt Gütersloh betreut werden (Kindertageseinrichtung, offene Ganztagschule), ist nur ein Kind beitragspflichtig: Der „teuerste“ Platz wird gezahlt, alle anderen sind beitragsfrei. Der Zusatzbeitrag, der für auswärtige Schülerinnen / Schüler erhoben wird, ist von dieser Regelung ausgenommen.

Betreuung über die Regelöffnungszeiten hinaus:

Dafür ist eine Mindestzahl von 3 Kindern und die Absprache mit dem OGS-Träger erforderlich.

Zusatzbeitrag für auswärtige Schülerinnen/Schüler

Für auswärtige Schülerinnen/Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten einer Offenen Ganztagschule der Stadt Gütersloh teilnehmen, wird schuljährlich ein Zusatzbeitrag erhoben, der dem Anteil der Stadt Gütersloh an der Finanzierung der OGS entspricht. Für das Schuljahr 2021/2022 sind dies **531,00 €**. Der Zusatzbeitrag ist in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Als auswärtige/r Schüler/in gilt auch, wer eine Schule besucht, die nicht in städtischer Schulträgerschaft steht.

Einkommensnachweis

Die Erziehungsberechtigten sind bei Aufnahme und danach auf Verlangen verpflichtet, die Höhe ihres Einkommens nachzuweisen. Die Prüfung der Einkommensverhältnisse und die Festsetzung der Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge zur Offenen Ganztagschule erfolgt durch den

Fachbereich Schule und Jugend der Stadt Gütersloh, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh.

Eine Liste mit dem / der für Sie zuständigen Sachbearbeiter/in finden Sie anliegend.

Sofern die Einkommenshöhe nicht bis zum **30. Juni des Aufnahmejahres** nachgewiesen ist, wird der ausgewiesene Höchstbeitrag von 150,00 EUR pro Monat und Kind festgesetzt!

Die Erklärung zum Einkommen leiten Sie bitte direkt dem Fachbereich Jugend und Bildung der Stadt Gütersloh (Anschrift wie oben) zu.

Zahlungsmodalitäten

Der Beitragszeitraum für das Schuljahr beginnt immer am 01. August und endet grundsätzlich am 31. Juli des Folgejahres, so dass die Elternbeiträge, ein eventuell vereinbarter Zusatzbeitrag sowie die Kosten der Mittagsverpflegung für diese Zeiträume anfallen, auch wenn der reguläre Unterrichtsbetrieb erst nach dem 01. August beginnt. Beiträge für nicht in Anspruch genommene Betreuungszeiten und / oder Mahlzeiten werden nicht erstattet. Es sind stets volle Monatsbeiträge zu entrichten.

Der Elternbeitrag, ein eventuell vereinbarter Zusatzbeitragsowie die Kosten der Mittagsverpflegung werden einschließlich der Ferienmonate und Fehlzeiten des Kindes, jeweils zum 15. eines Monats - beginnend mit dem 15. August und endend mit dem 15. Juli eines jeden Schuljahres - fällig. Der Maßnahmeträger kann in Absprache mit dem Schulträger für die Kosten der Mittagsverpflegung ein anderes monatliches Fälligkeitsdatum festlegen.

Füllen Sie bitte das beiliegende SEPA-Lastschriftmandat für die Mittagsverpflegung aus und geben Sie dieses zusammen mit dem unterschriebenen Exemplar des Aufnahmevertrages im Schulsekretariat ab. Die zu zahlenden Verpflegungsbeiträge werden dann von Ihrem Konto eingezogen. Sofern ein Einzug nicht rechtzeitig zum Schuljahresbeginn erfolgen kann, wird der Einzug der Beiträge für den zurückliegenden Zeitraum zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorgenommen. Eine Einzugsermächtigung für den Elternbeitrag wird mit dem Bescheid zusammen gesondert übersandt.

Ermäßigung der Beiträge

Zur Prüfung, ob für Sie die Möglichkeit besteht, wirtschaftliche Jugendhilfe zu beziehen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter im Fachbereich Jugend und Bildung der Stadt Gütersloh.

Zuschuss zu den Kosten der Mittagsverpflegung

Bitte erkundigen Sie sich im Bedarfsfalle im Schulsekretariat nach den Einzelheiten zur Bezuschussung der Kosten der Mittagsverpflegung über das Bildungs- und Teilhabepaket.

Weitere Fragen zur Offenen Ganztagschule

beantwortet Ihnen der **Fachbereich Schule und Jugend der Stadt Gütersloh, Friedrich-Ebert-Str. 54, 33330 Gütersloh**. Ihr Ansprechpartner dort ist Herr Frank Apel, Tel.: 0 52 41 / 82 32 01, e-mail: Frank.Apel@guetersloh.de.

Tageseinrichtungen für Kinder und Offene Ganztagschulen: Elternbeiträge
 Fachbereich Jugend und Bildung, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh, 5. Etage, **Stand vom 01.09.2020**

Raum	Zimmer 560	Zimmer 561	Zimmer 562	Zimmer 577	Zimmer 578
Name	Michael Pruß	Manuel Klein	Irene Sobczyk	Anke Stockbrügger	Jasmin Nipshagen
Arbeitszeit	Mo–Fr :8.30–12.30Uhr Mo: 14.30 – 16.30 Uhr Do: 14.30 – 18.00 Uhr	Mo–Fr :8.30–12.30Uhr Mo: 14.30 – 16.30 Uhr Do: 14.30 – 18.00 Uhr	Mo–Fr :8.30–12.00Uhr	Mo–Fr :8.30–12.30Uhr Mo: 14.30 – 16.30 Uhr Do: 14.30 – 18.00 Uhr	Mo - Do :8.30–12.30Uhr Mo: 14.30 – 16.30 Uhr Do: 14.30 – 18.00 Uhr
Telefon 05241/ 82 -	2710	3581	3592	2908	2433
E-Mail	michael.pruss @guetersloh.de	manuel.klein @guetersloh.de	irene.sobczyk @guetersloh.de	anke.stockbruegger @guetersloh.de	jasmin.nipshagen @guetersloh.de
	GS Altstadt-Schule GS Overbergschule GS Neißeweg	GS Blücherschule GS Blankenhagen GS Kapellenschule	GS Pavenstädt GS Josefschule GS Nordhorn	GS Paul-Gerhardt-Schule GS Heidewaldschule	GS Edith-Stein Schule GS Sundern GS Kattenstroth GS Avenwedde-Bhf. GS Isselhorst GS Große Heide



Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen für das Kalenderjahr _____
(gemäß der Elternbeitragssatzung der Stadt Gütersloh vom 18.12.2009 in der
Fassung der 3. Änderung vom 27.02.2015)

Bitte zurücksenden an:

Stadt Gütersloh
Fachbereich Jugend und Bildung
Abteilung Tagesbetreuung von Kindern
Berliner Str. 70
33330 Gütersloh

Kapellenschule
Städt. katholische Grundschule
Dr.-Thomas-Platzmann-Weg 10
33335 Gütersloh

Angaben über das Kind / die Kinder in Kindertageseinrichtung
in Kindertagespflege
in der Offenen Ganztagschule (OGS)

	1. Kind			2. Kind			3. Kind		
Name									
Vorname									
Geburtsdatum									
Name der Tages- einrichtung									
Name der Tages- pflegeperson/en									
Name der OGS									
Aufnahmedatum									
Mittagessen (bitte ankreuzen, OGS nur mit Mittag- essen möglich)	O ja O nein			O ja O nein			O ja O nein		
wöchentliche Betreuungszeit (bitte ankreuzen)	O OGS - Betreuung O bis zu 25 Std. O bis zu 35 Std. O bis zu 45 Std.			O OGS - Betreuung O bis zu 25 Std. O bis zu 35 Std. O bis zu 45 Std.			O OGS - Betreuung O bis zu 25 Std. O bis zu 35 Std. O bis zu 45 Std.		
Das Kind lebt bei (bitte ankreuzen)	den Eltern	der Mutter	dem Vater	den Eltern	der Mutter	dem Vater	den Eltern	der Mutter	dem Vater

Uns/mir ist bekannt, dass

- a) unrichtige oder unvollständige Angaben als Ordnungswidrigkeit nach § 11 der Elternbeitragssatzung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden können und dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Beiträge zu ersetzen, die ich/wir zu gering gezahlt habe/haben, wenn mein/unser Beitrag zu gering festgesetzt worden ist, weil ich/wir falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Änderung nicht mitgeteilt habe/haben,

- b) bei der Aufnahme die Angaben zur Einkommenshöhe nachzuweisen sind und meine/unsere Angaben in dieser Erklärung überprüft werden können (§ 5 Abs. 2 Elternbeitragssatzung),
- c) ich/wir verpflichtet bin/sind, den jeweiligen Höchstbetrag zu zahlen, soweit ich/wir keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe/haben oder wenn ich/wir die geforderte Glaubhaftmachung der Einkommenshöhe, die verlangt wurde, verweigere/verweigern (§ 5 Abs. 2 Elternbeitragssatzung).

Verbindliche Erklärung der Ehegatten der Pflegeeltern des Vaters der Mutter zum Elterneinkommen

Erläuterung:

- a) Angaben zu Einkünften von Ehegatten, die nicht mit dem Kind verwandt sind, sind nicht erforderlich.
- b) Bei nicht verheirateten zusammenlebenden Eltern müssen Vater **und** Mutter Angaben machen.
- c) Sind die Eltern geschieden oder leben sie dauernd getrennt, ist diese Erklärung nur von dem Elternteil abzugeben, bei dem das Kind lebt.

Angaben zur Person des Vaters

Name, Vorname

Tel.-Nr.

Straße und Hausnummer

PLZ, Ort

erwerbstätig als (Bezeichnung der Tätigkeit)

Erwerbstätig: ja nein

Beamter: ja nein

Bezug von Arbeitslosengeld: ja nein

geringfügig beschäftigt: ja nein
(450 € Basis)

Angaben zur Person der Mutter

Name, Vorname

Tel.-Nr.

Straße und Hausnummer

PLZ, Ort

erwerbstätig als (Bezeichnung der Tätigkeit)

Erwerbstätig: ja nein

Beamter: ja nein

Bezug von Arbeitslosengeld: ja nein

geringfügig beschäftigt: ja nein
(450 € Basis)

Abzug von Kinderfreibeträgen u. Freibeträgen für Betreuung, Erziehung u. Ausbildung

Angabe der im Haushalt lebenden Kinder, für die Kindergeld bzw. ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG gewährt wird, ist erforderlich, da Freibeträge ab dem 3. Kind vom Einkommen abgezogen werden.

Kinder	Geburtsdatum	Bezug von Kindergeld	Höhe des Kinderfreibetrages	
			voll	halb
		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Selbsteinschätzung zur Höhe des Bruttojahreseinkommens im laufenden Kalenderjahr:
(Grundsätzlich sind Nachweise über die Einkommenshöhe einzureichen, siehe auch Informationen zu den Elternbeiträgen und Elternbeitragssatzung)

Zutreffendes bitte ankreuzen (**bitte Einkommensnachweise beifügen!**)

bis 25 000 Euro

_____ Euro (**bitte Einkommensnachweise beifügen!**)
(bitte tragen Sie hier nach Selbsteinschätzung die Höhe Ihres Bruttojahreseinkommens im laufenden Kalenderjahr ein)

über 100 000 Euro (**kein Einkommensnachweis erforderlich!**)

Ich/Wir versichere/versichern, dass die obenstehenden Angaben richtig und vollständig sind und mir/uns die Vorschriften der Elternbeitragssatzung bekannt sind.

Ort und Datum

Unterschrift des Vaters

Unterschrift der Mutter



Gütersloh

DER BÜRGERMEISTER

Fachbereich Schule und Jugend
Abteilung Tagesbetreuung von Kindern

www.jungeseite.guetersloh.de

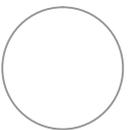
www.schulen.guetersloh.de



Informationen zu

Elternbeiträgen

in Kindertageseinrichtungen,
in der Kindertagespflege und
in der Offenen Ganztagschule



Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wird in Kürze eine Kindertageseinrichtung, eine Tagesmutter/-vater oder eine Offene Ganztagschule in Gütersloh besuchen. Zur Mitfinanzierung der Kosten des Betriebes und der Inanspruchnahme der Tageseinrichtung, der Kindertagespflege und der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule haben Sie einen finanziellen Beitrag zu leisten. Dieser richtet sich nach Ihrem aktuellen Jahreseinkommen. Damit festgestellt werden kann, welchen Beitrag Sie entsprechend den Vorschriften des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule vom 18.12.2009 in der Fassung der 3. Änderung vom 27.02.2015 zu leisten haben, bitte ich Sie, die Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen auszufüllen und Ihre Einkünfte durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

1. Wessen Einkünfte sind zu berücksichtigen?

- ⇒ Lebt das Kind bei den Eltern bzw. mit beiden Elternteilen zusammen, so sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend.
- ⇒ Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend.
- ⇒ Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn Ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird (Höhe der Elternbeiträge § 4 Abs. 3 der Elternbeitragssatzung).

2. Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?

Maßgebend sind grundsätzlich Ihre Einkünfte des **laufenden Kalenderjahres**. Berücksichtigt werden die Einkommensarten nach dem Einkommenssteuerrecht und vergleichbar im Ausland erzielte Einkünfte:

- ⇒ (Positive) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind oder nicht (z. B. Tätigkeit auf 450 € Basis).
- ⇒ Es werden **grundsätzlich alle Bruttoeinkünfte** zugrunde gelegt, **nicht das zu versteuernde Einkommen**. Hiervon werden die dazugehörigen **Werbungskosten in Abzug** gebracht. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommenssteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden. Sonderausgaben können nicht in Abzug gebracht werden.
- ⇒ Bei **Beamten, Richtern oder ähnlich sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten**, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, ist dem Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag in Höhe von 10 % hinzuzurechnen.
- ⇒ Ebenfalls berücksichtigt werden **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen**, gleichgültig ob diese zur Leistung verpflichtet sind oder freiwillig leisten.
- ⇒ **Auch öffentliche Leistungen**, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, werden berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere Arbeitslosengeld I,

Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Krankengeld, Wohngeld, Elterngeld, Kindergeldzuschlag, Konkursausfallgeld und Grundsicherung.

- ⇒ **So genannte Negativeinkünfte**, d. h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, **können nicht berücksichtigt werden**. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer anderen Einkommensart, auch wenn Sie dem Ehegatten zuzuordnen sind, von den übrigen Einkünften abzuziehen.

3. Was ist zu tun, wenn sich Ihre laufenden Einkünfte auf Dauer verändert haben oder verändern werden?

- ⇒ **Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen** (s. § 5 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der OGS vom 18.12.2009 in der Fassung der 3. Änderung vom 27.02.2015)
- ⇒ Denkbare Einkommensveränderungen sind beispielsweise: Arbeitsaufnahme eines Elternteils oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel, (außer-) tarifliche Einkommensanhebung mit möglichem Wechsel der Einkommensgruppe, Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzverlust, Trennung der beitragspflichtigen Eltern, Geburt des 3. oder weiteren Kindes, Auszug oder Arbeitsaufnahme im Haushalt lebender Kinder, Wegfall von Unterhalt o. ä.

4. Welche Beträge sind von den Einkünften abzuziehen?

- ⇒ Neben den bereits erwähnten Werbungskosten sind die **Kinderfreibeträge ab dem dritten und für jedes weitere** Ihrer Kinder abzuziehen. Die Zahl der Ihnen gewährten Kinderfreibeträge können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen. Des Weiteren werden durch das Finanzamt anerkannte Kinderbetreuungskosten abgezogen.

5. Welche Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen?

- ⇒ Das Kindergeld nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes, das Betreuungsgeld nach dem Betreuungsgeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), sofern der Betrag von monatlich 300 Euro (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. 150 Euro in den Fällen des § 6 Satz 2 (Bezugszeitraum 24/28 Monate) nicht überschritten wird.

6. Welche Nachweise sind geeignet, die gemachten Angaben zu belegen?

- ⇒ Einen umfassenden Nachweis bietet Ihr **letzter Steuerbescheid**, sofern sich Ihr Einkommen im laufenden Kalenderjahr nicht ausschlaggebend geändert hat. **Bitte beachten Sie, dass nicht das zu versteuernde Einkommen für die Berechnung maßgebend ist.**
- ⇒ Sollte ein Steuerbescheid noch nicht vorliegen, so reichen Sie bitte eine Vorabbescheinigung Ihres Steuerberaters, Ihre Lohn-/Gehaltsabrechnung des Vorjahres und eine aktuelle Lohn-/Gehaltsabrechnung ein.
- ⇒ Sollten Sie **steuerfreie** Einkünfte, wie z. B. Zeitzuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit erzielt haben, so weisen Sie die Höhe bitte durch Ihre Lohnabrechnung/en von Dezember des Vorjahres oder durch eine aktuelle Lohnabrechnung oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers ein.
- ⇒ Wenn Sie Einnahmen aus **Vermietung und Verpachtung** erzielt haben, so ist hier ein entsprechender Nachweis einzureichen (z. B. Steuerbescheid des Vorjahres)

- ⇒ Wenn Sie Einnahmen aus **Kapitalvermögen** erzielt haben, die über den dazugehörigen Werbungskosten liegen, so reichen Sie bitte eine Bescheinigung Ihres Kreditinstitutes oder Ihren Steuerbescheid ein.
- ⇒ Wenn Sie **arbeitslos** sind, dienen die Bescheide über die Höhe der bewilligten Leistungen als Nachweis.
- ⇒ Wenn Sie **arbeitsunfähig** sind und Krankengeld erhalten, so dient der Bewilligungsbescheid Ihrer Krankenkasse als Nachweis.
- ⇒ Wenn Sie **Wohngeld, Kindergeldzuschlag oder Arbeitslosengeld II** erhalten, so dienen hier die Bewilligungsbescheid der zuständigen Behörde als Nachweis
- ⇒ Wenn Sie **Unterhalt** beziehen, so eignet sich das Unterhaltsurteil in Verbindung mit aktuellen Kontoauszügen als Nachweis. Ist die Höhe der Unterhaltszahlungen nicht oder noch nicht gerichtlich geregelt, so reichen allein Kontoauszüge aus.
- ⇒ Sollten Sie Einkünfte erzielt haben/erzielen, die hier nicht genannt sind, so weisen Sie diese in sonstiger geeigneter Form nach.
- ⇒ **Sollten Ihre Einkünfte über 100.000 Euro liegen, so brauchen Sie keinen Nachweis zu erbringen.**

7. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

- ⇒ Die Beitragspflicht besteht **grundsätzlich** für das gesamte Kindergarten-/Schuljahr bzw. richtet sich nach dem jeweiligen Betreuungsvertrag. Wird Ihr Kind im lfd. Kindergarten-/Schuljahr in einer Einrichtung aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem **01. des Monats**, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt.
- ⇒ Auch während der **Ferien- und Schließzeiten** der Einrichtung / der Schule bzw. der Tagesmutter / des –vaters ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu leisten.
- ⇒ Wird der Betreuungsvertrag wirksam (form- und fristgerecht) und nicht rechtsmissbräuchlich gekündigt und wird die Betreuungsleistung tatsächlich nicht mehr in Anspruch genommen, so entfällt die Beitragspflicht mit dem Ende des Monats, zu dem die Kündigung wirksam wird.
- ⇒ **Für jedes Jahr, das Ihr Kind die Tageseinrichtung, Tagespflege oder Offene Ganztagschule besucht, sind Einkommensunterlagen zur Überprüfung vorzulegen. Hierfür reichen Sie bitte im darauffolgenden Jahr die entsprechenden Einkommensunterlagen (z. B. Dezemberabrechnungen, Steuerbescheide, etc.) hier ein.**
Sollten die Einkommensunterlagen nicht vorliegen, würde der bisher festgesetzte Beitrag spätestens am Ende der Betreuungszeit für den kompletten Betreuungszeitraum überprüft. Sollte sich herausstellen, dass das Einkommen ein anderes Ergebnis ausweist, wird der korrekte Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt.

8. Wie hoch ist der monatlich zu zahlende Elternbeitrag?

- ⇒ Die Höhe der Elternbeiträge ist abhängig von der von Ihnen gebuchten wöchentlichen Betreuungszeit, dem Alter Ihres Kindes und der Höhe Ihrer Gesamteinkünfte.
- ⇒ Im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege können Sie in Abstimmung mit dem Leiter / der Leiterin der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagesmutter / des –vaters Betreuungszeiten von bis zu 25, 35 und 45 Wochenstunden buchen.
- ⇒ Es wird zwischen Beiträgen unterschieden für Kinder, die 3 Jahre und älter sind sowie für Kinder unter 3 Jahren.
- ⇒ Die Elternbeiträge werden interpolär berechnet, d. h. Sie zahlen entsprechend der vom Fachbereich Jugend und Bildung ermittelten Gesamteinkünfte einen individuellen Beitrag.

Beispielrechnung/Tabelle:

Betreuungsumfang	KTP U3 – 15 Std.	U3 - 25 Std.	U3 - 35 Std.	U3 - 45 Std.	Ü3 - 25 Std.	Ü3 - 35 Std.	Ü3 - 45 Std.	OGS
Einkommen in €								
bis 25000	0	0	0	0	0	0	0	0
ab 25001	32 - 44	53 - 73	61 - 85	80 - 116	29 - 46	40 - 53	52 - 72	29-46
ab 30001	44 - 56	73 - 94	85 - 116	116 - 148	46 - 59	53 - 68	72 - 93	46-59
ab 35001	56 - 76	94 - 126	116 - 146	148 - 190	59 - 77	68 - 87	93 - 125	59-77
ab 40001	76 - 91	126 - 152	146 - 181	190 - 226	77 - 95	87 - 112	125 - 150	77-95
ab 45001	91 - 110	152 - 184	181 - 212	226 - 269	95 - 118	112 - 132	150 - 181	95-118
ab 50001	110 - 127	184 - 211	212 - 245	269 - 306	118 - 136	132 - 151	181 - 208	118-136
ab 55001	127 - 146	211 - 243	245 - 279	306 - 343	136 - 155	151 - 174	208 - 235	136-150
ab 60001	146 - 163	243 - 271	279 - 313	343 - 385	155 - 179	174 - 198	235 - 267	150
ab 65001	163 - 179	271 - 299	313 - 348	385 - 424	179 - 199	198 - 219	267 - 295	150
ab 70001	179 - 200	299 - 333	348 - 381	424 - 467	199 - 219	219 - 243	295 - 330	150
ab 75001	200 - 217	333 - 361	381 - 416	467 - 504	219 - 239	243 - 267	330 - 356	150
ab 80001	217 - 236	361 - 393	416 - 450	504 - 547	239 - 263	267 - 288	356 - 386	150
ab 85001	236 - 253	393 - 422	450 - 485	547 - 583	263 - 282	288 - 311	386 - 416	150
ab 90001	253 - 277	422 - 461	485 - 533	583 - 629	282 - 305	311 - 339	416 - 451	150
ab 95001	277 - 297	461 - 495	533 - 570	629 - 634	305 - 335	339 - 365	451 - 489	150
ab 100001	297	495	570	634	335	365	489	150

Analog der Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich zum 01.08. des Jahres - erstmals zum 01.08.2016 - um 1,5 % (kaufmännische Rundung)

Der Beitrag für das Mittagessen ist in diesen Beträgen nicht enthalten, sondern wird zuzüglich erhoben.

Bitte beachten Sie, dass sich der Betrag gem. § 6 der Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule vom 18.12.2009 in der Fassung der 3. Änderung vom 27.02.2015 bezüglich der Regelungen zur Beitragsermäßigung / Erlass verändern kann

Bitte senden Sie die Ihnen von der Tageseinrichtung/Tagespflege/Offene Ganztagschule ausgehändigte Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen **ausgefüllt mit den entsprechenden Einkommensnachweisen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt** an die Stadt Gütersloh, Fachbereich Schule und Jugend, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh, zurück.

Es wird daraufhin hingewiesen, dass aufgrund § 7 Abs. 4 der Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule vom 18.12.2009 in der Fassung der 3. Änderung vom 27.02.2015 **der höchste Elternbeitrag festzusetzen ist, wenn keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht werden oder keine Nachweise zu Art, Umfang und Höhe der Einkünfte usw. erbracht werden.**

Sollten noch Fragen offen geblieben sein, so wenden Sie sich an Ihren zuständigen Sachbearbeiter, den Sie der Verbindlichen Erklärung entnehmen können.

Die Anlage zum Aufnahmevertrag in die Offene Ganztagschule ist Vertragsbestandteil

Fachbereich Schule und Jugend
Friedrich-Ebert-Straße 54
33330 Gütersloh

Zusatzvereinbarung zum Aufnahmevertrag in die Offene Ganztagschule

zwischen

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten des Kindes

und der

Grundschule _____, vertreten durch die Schulleitung,
Name der Schule

_____, 3333 Gütersloh
Anschrift der Schule

_____, geboren am _____,
Name des Kindes Geburtsdatum

wohnhaft _____, nimmt
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

ab **dem Schuljahr 20 / 20 (01.08.20 - 31.07.20)** an den außerunterrichtlichen Angeboten
der Offenen Ganztagschule der Grundschule _____ teil.

Es wird vereinbart, dass das o. g. Kind - über die Regelöffnungszeit der Schule hinaus -

montags bis donnerstags von _____ h bis _____ h und

freitags von _____ h bis _____ h

betreut wird.

Abweichungen sind nur nach Absprache mit der Schule und dem Maßnahmeträger der Offenen Ganztagschule möglich.

Diese Zusatzvereinbarung, die ebenfalls Bestandteil des Aufnahmevertrages zur Offenen Ganztagschule ist, tritt zeitgleich mit dem Auslaufen des Aufnahmevertrages außer Kraft.

Gütersloh, den _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Schulleitung